

Merkblatt für Lehramtsstudierende an der Universität Hildesheim: Erweitertes Führungszeugnis für Lehramtspraktika

Liebe Studierende,

im Vorfeld Schulpraktischen Studien SPS 2a und SPS 2b möchten wir Sie auf die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für private Zwecke für sämtliche weitere Praktika im Rahmen Ihres Studiums hinweisen und Ihnen die wichtigsten Grundlagen erläutern.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis und wozu wird es benötigt?

Für Personen, die speziell im Kinder- oder Jugendbereich beruflich oder ehrenamtlich tätig werden sollen, wird in der Regel ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausgestellt. Dort werden solche Straftatbestände, deren Offenbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen angezeigt ist, aufgeführt. Es handelt sich namentlich um Straftaten gegen die persönliche Freiheit oder Sexualdelikte nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB). Durch die Vorlage dieses Führungszeugnisses soll sichergestellt werden, dass keine wegen der genannten Taten verurteilten Personen Kontakt zu Minderjährigen aufnehmen können.

Was bedeutet „für sämtliche weitere Praktika“ im Studium?

Sie werden im Rahmen Ihres Studiums die Schulpraktischen Studien (SPS), das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) i.d.R. am Ende des 4. Semesters und das schulische Langzeitpraktikum im Master of Education, „GHR 300“ (Beginn grds. in der ersten Februarhälfte, Dauer 18 Wochen) in Schulen ableisten. Sie müssen für JEDES dieser Praktika jeweils ein Führungszeugnis beantragen.

Wie wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Sie bekommen von den jeweiligen Praktikumszuständigen eine Vorlage zur Beantragung (sog. „Aufforderung“) eines erweiterten Führungszeugnisses für private Zwecke. Dieses legen Sie ausgefüllt und von den jeweiligen Praktikumszuständigen unterschrieben gemeinsam mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass bei Ihrer zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro bzw. Einwohnermeldeamt) vor. Bitte beachten Sie: Das private erweiterte Führungszeugnis wird Ihnen an Ihre private Anschrift gesendet, NICHT an die Universität oder die jeweilige Praktikumschule.

Für jede Beantragung entstehen Kosten in Höhe von 13 Euro, die Sie selber zu tragen haben. In bestimmten Ausnahmefällen ist eine Befreiung von diesen Gebühren möglich, siehe hierzu https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=11 (Zugriff 28.01.2020).

Wann sollte das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis ist in der Regel nur drei Monate seit Erteilung gültig. Bitte beantragen Sie es daher jeweils ca. 4 bis 6 Wochen vor Antritt Ihres Praktikums, nicht vorher.

Wie ist mit dem Führungszeugnis nach Erhalt zu verfahren?

Wenn Sie das Führungszeugnis erhalten haben, legen Sie es zu Beginn Ihres Praktikums an Ihrer Praktikumschule zur Einsichtnahme vor und nehmen es wieder zu Ihren Unterlagen. Weder Schule noch die Universität dürfen das Führungszeugnis behalten oder kopieren, sondern es verbleibt bei Ihnen.

Wo finde ich weitere Informationen zum erweiterten Führungszeugnis?

Sie können sich bei Rückfragen entweder direkt auf den Seiten des Bundesamtes für Justiz unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html (Zugriff 28.01.2020) oder bei Ihrer zuständigen Meldebehörde informieren.